

bedeutet aber, dass fundamentalistische Impulse immer wieder auf die Ebene der politischen Integration durchschlagen werden, und zwar besonders dann, wenn über die »beste Interpretation derselben Grundrechte und Prinzipien« Streit geführt wird, die den Bezugskern des Verfassungspatriotismus bilden. Grundlegende Dissense in Grundrechtsfragen, wie sie im Abtreibungsrecht, in anderen bioethischen Fragen, aber auch bei Problemen der religiösen Erziehung virulent geworden sind, vor allem auch Fragen der *Gleichstellung der Frau* zeigen, wie schwierig, ja unmöglich die »Entkoppelung« der Ebenen der politischen und der kulturellen Integration werden kann.

Die Integrationsprobleme werden nicht geringer, sondern größer, wenn die Verfassung, wie das Grundgesetz, einer *menschenrechtlichen* Tradition, dem Grundsatz der *Menschenwürde* und den Prinzipien der *Freiheit und Gleichheit* verpflichtet ist. Dann kann die Rechtsordnung nämlich bestimmten kulturell und religiös fundierten »Sitten und Gebräuchen« nicht mit wertrelativistischer Gleichgültigkeit begegnen, kann sie nicht der durch »Religionsfreiheit« abgeschirmten Privatsphäre der Familien überlassen. Zwangsverheiratung von Kindern kommt hier ebenso in den Blick wie Riten der Beschneidung von Mädchen oder körperliche Züchtigungen. Will man nicht in der sprachlosen Einigkeit über die Uneinigkeit verharren, die der Absicherung durch äußeren Zwang bedarf und somit das Musterbild unerwünschter »Parallelgesellschaften« bietet, muss man bestimmte, von der Mehrheit für unerträglich gehaltene, menschenrechtsverletzende Praktiken einer beharrlichen *öffentlichen* Diskussion mit *rechtlich-normativen* Konsequenzen zugänglich machen.⁵⁴ Im günstigen Falle kann hierbei die *bewusste Verbindung* der beiden Integrationsebenen einen Prozess wechselseitigen Lernens in Gang setzen, der, mit aller Vorsicht, von »gelingender Integration« zu sprechen erlaubt.

Diether Posser

Der »Zeuge vom Hörensagen« – ein unfaires Beweismittel

Zum Strafverfahren gegen Monika Haas

Es besteht Anlaß, von einem Strafverfahren zu berichten, in dem eine Verurteilung der Angeklagten zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum versuchten Mord in zwei Fällen, zum Angriff auf den Luftverkehr, zur Geiselnahme und zum erpresserischen Menschenraub nur durch den Einsatz eines vom Staatsgeheimnis verhüllten V-Mannes erreicht werden konnte. Es handelt sich um das Strafverfahren gegen Monika Haas vor dem OLG Frankfurt/Main – 5-2 StE 4/95 – 8/95, das nach über zweieinhalbjähriger Dauer und nach einer ununterbrochenen Untersuchungshaft von 2 ½ Jahren am 16. November 1998 abgeschlossen und vom politischen Strafsenat des BGH am 11. Februar 2000 bestätigt wurde. Das Gericht sah den Anklagevorwurf als erbracht an, daß die die Tat stets bestreitende Frau Haas Anfang Oktober 1977 – also über 22 Jahre vor ihrer Verurteilung – die Waffen für die Entführung der Luft-hansa-Maschine »Landshut« von Algier nach Mallorca gebracht habe. Das Verfahren weist manche Besonderheiten auf, auf die hier nicht eingegangen werden kann,

⁵⁴ In diesem Sinne verstehe ich S. *Benhabib*, *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit*, 1999, S. 59 ff.

vielmehr bezieht sich die Kritik vor allem auf die verwendete Beweismethode. Schon das Reichsgericht hat diese Methode eingeführt, wenn es mit einwandfreien Beweismitteln den Schuldbeweis nicht führen konnte. Bekannt, zumindest in Juristenkreisen, ist der Fall Walter Bullerjahn, der sich in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ereignet hat: Bullerjahn wurde vom Reichsgericht wegen Verrats militärischer Geheimnisse und vollendeten Landesverrats zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, weil er als Lagerverwalter in einem größeren Industriekonzern militärische Geheimnisse an einen französischen Offizier verraten und dafür 1200 oder 1400 Mark bekommen habe. Bullerjahn bestritt nachdrücklich, aber ohne Erfolg. Der unbekannte Belastungszeuge wurde in der Verhandlung nicht vernommen, so daß Bullerjahn nicht feststellen konnte, wer ihn beschuldigte, und keine Fragen und Vorhaltungen machen konnte. Das Urteil des Reichsgerichts stellte fest, der ungenannte Vertrauensmann sei nach den eidlichen Bekundungen der als Zeugen vernommenen beiden Untersuchungsrichter in Ansehung seiner Glaubwürdigkeit und persönlichen Unbeteiligtheit »über jeden Zweifel erhaben«. Nach mehreren Jahren stellte sich zweifelsfrei heraus, daß die ungenannte Vertrauensperson eine höchst zweifelhafte Wahrheitsquelle war und gelogen hatte. Daraufhin mußte das Reichsgericht sein Urteil im von ihm selbst eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren aufheben und Bullerjahn freisprechen. Der Schock saß so tief, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Zeit des Nationalsozialismus, sogar beim Terrorgericht Volksgerichtshof, auf den Einsatz von Zeugen vom Hörensagen verzichteten. Meilicke berichtet in seinem Aufsatz »Der vom Staatsgeheimnis verhüllte V-Mann – Belastungszeuge?« aufschlußreiche Beispiele:¹

Am 4. Februar 1938 wurde der damalige Oberbefehlshaber des Heeres, Freiherr von Fritsch, verabschiedet. Hitler begrüßte das Ausscheiden schon deshalb, weil Fritsch den damals erkennbar werdenden Kriegskurs Hitlers strikt ablehnte. Hitler konnte sich zusätzlich auf eine ihm vorliegende Akte der Geheimen Staatspolizei berufen, die die polizeilich protokollierte Aussage eines Mannes namens Schmidt enthielt. Dieser hatte in seiner Aussage den Generalobersten strafbarer homosexueller Handlungen bezichtigt und blieb auch bei einer Gegenüberstellung mit Fritsch bei dieser Aussage. In dem anschließenden Prozeß vor dem Reichskriegsgericht gaben die Gestapo-Beamten, die Schmidt vernommen hatten, dessen Aussage wieder. Erst als die Verteidigung Schmidts Vernehmung vor dem Gericht durchsetzte und ihn einer eingehenden Befragung unterzog, gab dieser schließlich die Unwahrheit seiner Aussage zu und erklärte, daß sein »Partner« nicht der Generaloberst, sondern ein Herr von Fritsch gewesen sei. Der Generaloberst wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Kein Zweifel: Wäre das Reichskriegsgericht so verfahren, wie es der 3. Strafsenat des BGH im Fall Monika Haas für vertretbar hält, und hätte es sich mit der Aussage des vernehmenden Gestapobeamten begnügt, so wäre der Generaloberst verurteilt worden.

Der Fall macht deutlich, daß es auf Kosten der Wahrheitsfindung geht, wenn der im anonymen Dunkel bleibende Belastungszeuge nicht zu einer intensiven Befragung zur Verfügung steht. Ähnliches zeigt der Prozeß, der 1941 vor dem »Volksgerichtshof« gegen den damaligen Ministerpräsidenten der tschechischen Protektorats-Regierung, Elias, stattfand, dem Hochverrat gegen die deutsche Besatzungsmacht angelastet wurde. Dazu berichtet Heiber in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte:²

¹ Heinz Meilicke, Der vom Staatsgeheimnis verhüllte V-Mann – Belastungszeuge, in: NJW 1963, 425 ff.

² Helmut Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Elias, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3. Jahrgang 1955, 275–296 (288).

»Der aus dem Gestapo-Keller vorgeführte Belastungszeuge Richter war offenbar nur ungenügend bearbeitet worden. Jedenfalls passierte die peinliche Panne, daß er in der Hauptverhandlung umfiel und seine bisherige Aussage als lediglich private Vermutungen deklarierte. Da er auch sonst einen reichlich suspekten Eindruck machte, kamen nicht einmal die ... Richter des Volksgerichtshofes zu einem Schuldspruch.«

Selbst gegen die ihr verhaßten politischen Gegner setzte die nationalsozialistische Strafjustiz keine Zeugen vom Hörensagen ein. In der autorisierten Biographie Konrad Adenauers von Paul Weymar wird geschildert (S. 179 ff.), daß Anfang 1934 gegen Konrad Adenauer der Vorwurf erhoben wurde, er habe als früherer Oberbürgermeister Kölns von der Deutschen Bank 35 000 DM zur Abdeckung einer Hypothekenschuld erhalten als Entgelt für eine besonders wohlwollende Berücksichtigung der Deutschen Bank bei finanziellen Transaktionen der Stadt Köln. Die Beschuldigung stammte von dem ehemaligen Direktor der Deutschen Bank in Köln, Anton Brüning, der Anfang 1934 unter dem Verdacht der Untreue, der Unterschlagung und des Betruges verhaftet worden war. Konrad Adenauer wußte: Wenn es ihm nicht gelang, diese ungeheuerliche Beschuldigung zu widerlegen, dann harrte seiner Zuchthausstrafe, und jede noch so entfernte Möglichkeit einer späteren politischen Wirksamkeit war für immer vorbei. Adenauer stellte sich dieser Lage sofort. Aus dem Beschuldigten wurde der Ankläger. Mit den Worten: »Brüning ist zu dieser Lüge veranlaßt worden, um sich damit eine Strafmilderung zu erkaufen«, wandte er sich dem Vertreter der Anklage zu. Damit war das Stichwort für ein stundenlanges Frage- und Antwortspiel gefallen. In den frühen Vormittagsstunden hatte man sich getroffen, am Spätnachmittag wurde immer noch gekämpft, beharrte Brüning noch immer auf seiner Behauptung. Da wandte sich Adenauer direkt an ihn. Indem er mit der Hand auf das Kreuzifix deutete, das in einer Ecke des Raumes hing, sagte er langsam und feierlich, wobei er Brüning fest anblickte: »Bei allem, was Ihnen heilig ist, fordere ich Sie auf: Geben Sie endlich der Wahrheit die Ehre«. Brüning senkte den Kopf und schwieg. Erst nach einer Weile blickte er hilfeschend Richter und Staatsanwalt an, dann sagte er mit leiser Stimme: »Es kann sein, daß der Oberbürgermeister recht hat«, und dann kaum hörbar: »Ja, er hat recht«. Wenn die Justiz 1934 für verantwortbar gehalten hätte, was sie heute für vertretbar hält, dann würde sich der Vorgang anders abgespielt haben. Ein Ermittlungsrichter oder Kriminalbeamter würden beschwören, ein glaubwürdiger, nicht vorbestrafter Zeuge habe ihnen erklärt, Adenauer habe 35 000 Mark Bestechungsgeld, die als Spekulationsgewinn frisiert worden seien, von der Deutschen Bank erhalten. Alles das, was in der Biographie des Bundeskanzlers als ein stundenlanges Frage- und Antwortspiel mit Vorhaltungen und Beschwörungen geschildert worden ist, wäre nicht möglich gewesen. In der Hoch-Zeit des Kalten Krieges knüpfte die bundesdeutsche Justiz in den Strafprozessen gegen Kommunisten an die unselige Tradition des Reichsgerichtes an.³

Die Identitäten der »Tatzeugen« wurden zum Staatsgeheimnis erklärt. An ihrer Stelle bekundeten Polizeibeamte oder Richter, was ihnen die eigentlichen, aber anonym bleibenden Zeugen an Belastungen über die Angeklagten mitgeteilt hatten. In den Gerichtsakten enthielt die Niederschrift über die Vernehmung solcher Zeugen vom Hörensagen nur die gewünschte Belastung, während auf alle sonstigen Fragen geantwortet wurde: »Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung«. Geradezu als Einladung zum Lügen erschien mir die Einleitung der Vernehmungsprotokolle:

³ *Diether Posser*, *Anwalt im Kalten Krieg, Ein Stück Deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968*, 3. Auflage, Baden-Baden 1999 (Juristische Zeitgeschichte. Abt. V: Juristisches Zeitgeschehen. Bd. 1), S. 266–271.

»Es erscheint der Zeuge (Deckbezeichnung) und erklärte: »Mir ist gesagt worden, daß der Gegenstand meiner Vernehmung in ihrem Inhalt der reinen Wahrheit entsprechen muß. Mir ist gesagt worden, daß die vorgenannten Beamten meine unter vorstehendem Decknamen genannten Äußerungen als »Zeugen vom Hörensagen« vor Gericht vertreten werden.«

Der »Zeuge« weiß also schon zu Beginn seiner Vernehmung, daß er beliebig lügen kann, weil ihn niemand zur Verantwortung ziehen wird. In der Hauptverhandlung beschwören dann die Zeugen vom Hörensagen, daß ihnen ein glaubwürdiger Zeuge berichtet hat, wie er mit dem Angeklagten illegal gearbeitet hat, an Konferenzen beteiligt war usw. Alle Fragen der Verteidigung und gelegentlich von Richtern sowie alle Vorhaltungen der Angeklagten an die »Zeugen vom Hörensagen« sind zwecklos, da jeder Versuch, die Glaubwürdigkeit des Ursprungszeugen zu überprüfen, daran scheitert, daß die Beamten auf fehlende Aussagegenehmigungen verweisen. Jeder zeitgeschichtlich interessierte deutsche Jurist weiß, daß es Spezialeinheiten der SS gegeben hat, die gegen Polen und Russen einen Vernichtungsfeldzug geführt haben. Die Aufklärungsbemühungen der mit der Ermittlung beauftragten Sonderstaatsanwaltschaften scheiterten in den meisten Fällen an den übereinstimmenden Aussagen der Angehörigen in Verdacht von Kriegsverbrechen geratener Einheiten, sie hätten sich nie eines Verbrechens schuldig gemacht. Wenn ein Teilnehmer der Strafverfolgungsbehörde angeboten hätte, über Verbrechen seiner Einheit auszusagen, wenn ihm absolute Verschwiegenheit über seine Identität zugesagt werde, würde es mit Recht eine breite Empörung über den geheimbleibenden Belastungszeugen geben, auf dessen Aussage Verurteilungen gestützt würden, ohne daß er Fragen und Vorhaltungen der Beschuldigten und ihrer Verteidigung ausgesetzt gewesen sei. Was bei Massenmorden unvorstellbar war und ist, soll in politischen Strafprozessen nicht gelten? Allerdings hat der BGH trotz grundsätzlicher Zulassung des Zeugen vom Hörensagen anders als das Reichsgericht auch die Gefahren dieser Beweismethode gesehen. So hat der BGH in einem Revisionsurteil vom 1. August 1962 – 3 StR 28/62 – folgendes festgestellt:⁴

»Bei einem Zeugen vom »Hörensagen« besteht zunächst ganz allgemein eine erhöhte Gefahr der Entstellung oder Unvollständigkeit in der Wiedergabe von Tatsachen, die ihm von demjenigen vermittelt worden sind, auf den sein Wissen zurückgeht. Je größer die Zahl der Zwischenglieder, desto geringer ist der Beweiswert der Aussage. Schon dieser Gesichtspunkt mahnt zur Vorsicht ... wenn der Gewährsmann des Zeugen vom »Hörensagen« im Dunkel bleibt, ergeben sich ganz besondere, weit schwerer wiegende Gefahren. Die Strafprozeßordnung ist neben dem Grundsatz der Unmittelbarkeit von dem der Parteiöffentlichkeit beherrscht (§§ 240, 246 Abs. 2, 257 StPO). Einem anonymen Gewährsmann gegenüber versagen jedoch nicht nur die Rechte aus den §§ 240, 257 StPO, sondern die Verfahrensbeteiligten sowohl wie das Gericht können sich kein Bild machen von Persönlichkeit, Lebenslauf, Charakter, Beweggründen, kurz von der persönlichen Glaubwürdigkeit des im Dunkel bleibenden Gewährsmannes und damit vom Beweiswert seiner Bekundungen. Es bedarf daher sorgfältiger Überprüfung der von den Vernehmungsbeamten wiedergegebenen Aussagen solcher Gewährsleute. Auf sie kann eine Feststellung regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte bestätigt werden.«

Goldene Worte, aber sie ändern nichts daran, daß die Angaben des Zeugen vom Hörensagen die entscheidende Grundlage für die Verurteilung sind; blieben sie unberücksichtigt, müßte Freispruch erfolgen.

Auch der Nestor der deutschen Strafprozeßrechtler, Peters, schreibt warnend in seinem Lehrbuch des Strafprozeßrechts zur V-Mann-Problematik:

»Wird an Stelle des V-Mannes die Verhörperson, meist ein Kriminalbeamter, vernommen, so widerspricht das dem Wortlaut des § 250 StPO, dem Recht auf Verteidigung ... ferner dem Verbot der Rollenvertauschung (Glaubwürdigkeitsbeurteilung durch den Polizeibeamten an

4 Urteil vom 1. August 1962 g. J. 3 StR 28/62. BGHSt 17, 382–388.

Stelle des Richters). Es fehlen wichtige Grundlagen für eine gesicherte Beweiswürdigung. Die Mahnung des Bundesverfassungsgerichts ..., die Würdigung der Aussage des V-Mannes mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit vorzunehmen, nutzt nichts, weil die erforderliche Gründlichkeit und Sorgfalt wegen der Unkenntnis von der Person des im verborgenen Stehenden nicht möglich ist.⁵

In einem führenden Kommentar zur Strafprozeßordnung wird sogar folgende These vertreten:⁶ »Das Gericht kann sich mit der Vernehmung des Zeugen vom Hörensagen selbst dann begnügen, wenn es möglich wäre, daneben den Gewährsmann zu hören.« Mit Gewährsmann ist doch der eigentliche Tatzeuge gemeint?! Kein Zweifel: Mit dieser Auffassung sind wir auf einer abschüssigen Bahn. Ein Angeklagter hat das Recht zu erfahren, ob der ihn belastende Zeuge mit ihm verfeindet ist, ob und wie er vorbestraft ist, welche persönlichen Vorteile er sich erhofft (z. B. die Einstellung eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens). Die Rechtsgarantien für einen Angeklagten, wie das Erkundigungsrecht über die Person des Zeugen, das Recht auf Fragen und Vorhaltungen, werden bewußt übergangen. Dagegen erhob sich früh der massive Protest der um den Rechtsstaat Besorgten. 1966 hat sich sogar der 46. Deutsche Juristentag mit großer Mehrheit gegen die »Beweismethode« ausgesprochen. Adolf Arndt, einer der angesehensten Rechtspolitiker Deutschlands, bekämpfte in Fachzeitschriften jahrelang die Zulässigkeit dieser Beweismethode,⁷ bis der Bundesgesetzgeber 1968/69 fast einstimmig das politische Strafrecht auf ein rechtsstaatlich vertretbares Maß zurückführte und damit – wie es schien – den Einsatz solcher »Zeugen« überflüssig machte. Es ist auch heute noch lehr- und aufschlußreich, wie Arndt und seine vielen Mitstreiter, unter ihnen mit Gustav Heinemann und Gerhard Jahn zwei ehemalige Bundesjustizminister, argumentierten: Der elementarste Grundsatz jedes Verfahrens mit vom Gesetz geforderter Ermittlungspflicht und damit vor allem des Strafrechts, ist, daß der Sachverhalt voll dem Gericht unterbreitet wird. Wenn ein Teil des Sachverhaltes durch einen »Eisernen Vorhang« der Überprüfung durch das Gericht vorenthalten wird, so kann das Gericht auf einen Teil-Sachverhalt, dessen Rest ihm verhüllt wird, kein Urteil gründen. Es ist unzulässig, daß derselbe Staat, einmal durch seine vollziehende und zum anderen durch seine rechtsprechende Gewalt handelnd, sich mit sich selbst in Widerspruch setzt und sein eigenes, in der Aussageverweigerung liegendes Beweisverbot einseitig dadurch umgeht, daß er künstliche »Zeugen« einführt, die fragmentarisch bekunden, was sie hörten, aber das Wesentlichste verschweigen müssen, von wem sie es hörten. Dadurch macht der als Einheit aufzufassende Staat einen Teil seines Vorgehens zu einem Geheimverfahren. Der Belastete kann nicht dem ins Auge sehen, der ihn belastet. Es ist aber ein entscheidender Sinn des richterlichen Rechtsgehörs, jedwedes Geheimverfahren auszuschließen (Art. 103 Abs. 1 GG). Allerdings macht der Bundesgerichtshof anders als das Reichsgericht die Einschränkung, daß die Bekundung des anonymen Zeugen »durch andere wichtige Gesichtspunkte« bestätigt wird. Diese Einschränkung hilft aber nicht. Entweder ist die Beweiskette durch einwandfreie Beweismittel geschlossen, so daß es keines Zeugen vom Hörensagen bedarf, oder sie kann nur durch Verwendung der Angaben eines vom Staatsgeheimnis verhüllten V-Mannes geschlossen werden, dann aber ist die Aussage dieses »Zeugen« das entscheidende Überführungsmittel des bestreitenden Angeklagten. Die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen nicht ausreichend die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3. September 1953 verbindlich

5 Karl Peters, Strafprozeß, 4. Aufl., Heidelberg 1985, S. 318.

6 Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung, 40. Aufl., Anm. 2 zu § 250, München 1991.

7 U. a. Adolf Arndt, Umwelt und Recht, NJW 1962, 27; 1962, 1192, 1193 m. w. Nachw.

ist. Sie garantiert einem Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren. In ihrem Artikel 6 Abs. 3 heißt es: Jede angeklagte Person hat das Recht, »Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen«. Ist denn in der deutschen Justiz nicht bekannt, daß in vielen Ländern der Welt der Einsatz der Zeugen vom Hörensagen unzulässig ist, z. B. in den USA (VI. Amendment der Verfassung) und in Großbritannien? Trotz des eifernden Senators McCarthy mußten nach wenigen Jahren die Kommunistenprozesse eingestellt werden, weil der FBI-Direktor Hoover nicht bereit war, sein Agentennetz in der kommunistischen Partei der USA bekannt werden zu lassen. Übrigens konnten nur deshalb die zahlreichen Falschaussagen und Meineide von namentlich bekannten Belastungszeugen aufgedeckt und geahndet werden.

Das Verfahren Monika Haas litt übrigens trotz der langwierigen Beweisaufnahme an fast 100 Verhandlungstagen, die selten länger als eine Stunde dauerten, an dem Fehlen unmittelbarer Beweismittel. Die Verteidigung hatte eine Vielzahl von Beweisanträgen gestellt, die aber nahezu alle vom Gericht abgelehnt wurden. Allerdings geschah dies auf eine ganz unübliche Art. Die Entscheidung wurde 1 ½ Jahre hinausgezögert, und erst am 7. Oktober 1998 – kurz vor der am 16. November 1998 erfolgten Urteilsverkündung – wurden die Beweisanträge pauschal abgelehnt. So mutierte die Hauptverhandlung zu einem Quasi-Phantomverfahren, weil kein einziger unmittelbarer Tatzeuge vor dem Gericht zu erscheinen brauchte und erschienen ist. Dafür erschienen Zeugen vom Hörensagen. Für die eine anonym bleibende Quelle erschien nicht einmal der Quellenführer, sondern dessen Vorgesetzter, der die Quelle nicht persönlich kannte, aber deren Glaubwürdigkeit versicherte, bei der zweiten Quelle, in deren Wissen ein anderer wichtiger Vorgang gestellt war, wurde ebenfalls ein Zeuge vom Hörensagen präsentiert, der die Quelle auch nicht persönlich kannte. Sicher war sich die Bundesanwaltschaft als Anklagebehörde über das Ungewöhnliche ihres Verhaltens vor Gericht im klaren. Deshalb schrieb sogar der Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern an das Gericht und verteidigte die Weigerung, die Tatzeugen zu präsentieren mit der Behauptung, diese seien auch noch 20 Jahre nach dem Geschehen in Lebensgefahr, wenn sie namentlich bekannt würden. Das Gericht gab sich mit dieser Erklärung zufrieden. Die rechtsprechende Gewalt, die nach unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung den Richtern anvertraut ist (Art. 92 GG), war auf die Geheimdienste übergegangen, denn sie entschieden im Ergebnis darüber, was Gegenstand der Verhandlung und was Grundlage der Verurteilung sein durfte.

Es ist Zeit, die Öffentlichkeit gegen diese Entwicklung und die Mißachtung der Menschenrechtskonvention zu mobilisieren.